



Brüssel, den 3. März 2025
(OR. en)

6007/25

LIMITE

CORLX 151
CFSP/PESC 225
CONOP 8
CONUN 25
COARM 33

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen, dessen intersessionalen Programms sowie der Vorbereitungen für dessen Zehnte Überprüfungskonferenz

BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot
von biologischen Waffen und Toxinwaffen, dessen intersessionalen Programms
sowie der Vorbereitungen für dessen Zehnte Überprüfungskonferenz**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „Strategie der EU“) angenommen.
- (2) Die Union setzt die Strategie der EU aktiv um und führt die in deren Kapitel III aufgeführten Maßnahmen durch, insbesondere die Maßnahmen zur Verstärkung, Umsetzung und Universalität des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ).
- (3) Der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung von 2022 nimmt Bezug auf die gegenwärtige Gefahr der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägermitteln und bringt das Ziel der Union zum Ausdruck, konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele in den Bereichen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle zu verstärken.

- (4) Im Rahmen der Strategie der EU hat der Rat zur Unterstützung des BWÜ die Gemeinsamen Aktionen 2006/184/GASP¹ und 2008/858/GASP² des Rates und die Beschlüsse 2012/421/GASP³, (GASP) 2016/51⁴, (GASP) 2019/97⁵, (GASP) 2021/2033⁶, (GASP) 2023/123⁷ und (GASP) 2024/349⁸ des Rates angenommen. Diese Unterstützung durch die Union sollte fortgesetzt werden.

-
- ¹ Gemeinsame Aktion 2006/184/GASP des Rates vom 27. Februar 2006 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 51, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2006/184/oj).
- ² Gemeinsame Aktion 2008/858/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/858/oj).
- ³ Beschluss 2012/421/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 61, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/421/oj>).
- ⁴ Beschluss (GASP) 2016/51 des Rates vom 18. Januar 2016 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/51/oj>).
- ⁵ Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/97/oj>).
- ⁶ Beschluss (GASP) 2021/2033 des Rates vom 19. November 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/97 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 415 vom 22.11.2021, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2033/oj>).
- ⁷ Beschluss (GASP) 2023/123 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/97 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/123/oj>).
- ⁸ Beschluss (GASP) 2024/349 des Rates vom 16. Januar 2024 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L, 2024/349, 17.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/349/oj>).

- (5) Die technische Durchführung dieses Beschlusses sollte dem Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) übertragen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

- (1) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und des Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung unterstützt die Union weiterhin die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) durch eine operative Maßnahme zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ), seines intersessionalen Programms sowie der Vorbereitung der Zehnten Überprüfungskonferenz (im Folgenden „Maßnahme“).
- (2) Die Ziele der Maßnahme sind die Folgenden:
 - a) Unterstützung des intersessionalen Programms des BWÜ, indem die Beratungen innerhalb der Arbeitsgruppe zur Stärkung des BWÜ erleichtert werden, sowie Unterstützung der Vorbereitung der Zehnten Überprüfungskonferenz im Jahr 2027;
 - b) Stärkung der Umsetzung des Übereinkommens, indem auf den Ergebnissen früherer Beschlüsse des Rates (GASP) aufgebaut wird.
- (3) Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme ist im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthalten.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten übernimmt das UNODA.
- (3) Das UNODA nimmt die in Absatz 2 genannte Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNODA.

Artikel 3

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit der Durchführung der Maßnahme (im Folgenden „Ausgaben“) beträgt 1 474 753,82 EUR.
- (2) Die Ausgaben werden gemäß den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.
- (3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgaben. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit dem UNODA (im Folgenden „Vereinbarung“). In dieser Vereinbarung wird festgehalten, dass das UNODA gewährleistet, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.

- (4) Die Kommission bemüht sich, die Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

- (1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des UNODA über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.
- (2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der Maßnahme zur Verfügung.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der Vereinbarung. Seine Geltungsdauer endet jedoch sechs Monate nach dem Tag seines Inkrafttretens, falls innerhalb dieses Zeitraums die Vereinbarung nicht geschlossen wurde.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
